



# Gründungsförderung PVE

Förderungsrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan  
gemäß VO 2021/241

Maßnahme: Stärkung der Primärversorgung (Förderung Typ A)

Geschäftszahl: GZ 2022-0.367.161

Erstellt von: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz; Sektion VII, Gruppe B, Abteilung 5

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“.

Datum des Inkrafttretens der ursprünglichen Richtlinie: 1. Februar 2022

Datum des Inkrafttretens der überarbeiteten Richtlinie: 1. September 2022

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Präambel.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Zielsetzungen und grundsätzliche Erläuterungen.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Evaluierung .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Abgrenzung zu und Kombination mit anderen Förderungsinstrumenten .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Förderungsnehmer:innen .....</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Förderungsgegenstand .....</b>	<b>11</b>
7.1	Förderungsvorhaben .....	11
7.2	Förderungsart und -höhe.....	11
7.3	Förderbare Kosten .....	12
7.4	Nichtförderbare Kosten .....	14
<b>8</b>	<b>Laufzeit .....</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>Publizität.....</b>	<b>17</b>
<b>10</b>	<b>Verfahren.....</b>	<b>18</b>
10.1	Förderungseinreichung.....	18
10.2	Förderungsprüfung und -entscheidung.....	20
10.3	Förderungsvertrag .....	20
10.4	Abrechnung und Auszahlung.....	21
10.5	Auflagen und Bedingungen .....	22
<b>11</b>	<b>Auskünfte und Überprüfungen .....</b>	<b>24</b>
<b>12</b>	<b>Einstellung und Rückzahlung .....</b>	<b>26</b>
<b>13</b>	<b>Datenschutz .....</b>	<b>29</b>
<b>14</b>	<b>Geltungsdauer der Sonderrichtlinie .....</b>	<b>31</b>

# 1 Präambel

Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility – RRF) der Europäischen Kommission (EK) werden den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) Mittel zur Verfügung gestellt, um Europa nachhaltig zu stärken und resilienter zu gestalten. Neben den länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 sollen in den Plänen der EU-Länder vor allem Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Resilienz sowie die Unterstützung des grünen und digitalen Übergangs berücksichtigt werden. Nach positiver Bewertung durch die Europäische Kommission am 21. Juni 2021 wurde beim Rat der EU-Finanzminister:innen am 13. Juli 2021 der entsprechende Durchführungsrechtsakt verabschiedet und der nationale Aufbau- und Resilienzplan offiziell angenommen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) hat im Rahmen der RRF ein Projekt zur Stärkung und Attraktivierung der Primärversorgung mit Investitionen erfolgreich eingereicht. Dieses Projekt umfasst neben Maßnahmen zur Attraktivierung der Primärversorgung auch die finanzielle Förderung von Projekten in der Primärversorgung.

Zum einen geht es hierbei um die direkte Förderung von Neugründungen von Primärversorgungseinheiten (PVE) mit dem Ziel, die Anzahl der PVE in Österreich zu erhöhen (Projekttyp A), zum anderen um die Förderung konkreter Projekte in der bereits bestehenden Primärversorgung in den Bereichen Klima, soziale Inklusion, Digitalisierung und Infrastruktur sowie Fort- und Weiterbildung (Projekttyp B).

Mit der gegenständlichen Sonderrichtlinie wird die Direktförderung für PVE-Neugründungen (Projekttyp A) geregelt.

## 2 Zielsetzungen und grundsätzliche Erläuterungen

Gemäß Anhang zum österreichischen Aufbau- und Resilienzplan wird folgendes Ziel verfolgt:

**Flächendeckende Primärversorgung in Österreich:** Bis 2026 sollen durch dieses RRF-Projekt zumindest 60 neue PVE gegenüber dem Stand von Jänner 2021 eingerichtet werden. Ein spezieller Fokus liegt dabei auf der Etablierung von multiprofessionellen Primärversorgungseinheiten (PVE) im ländlichen und versorgungsschwachen Raum. Damit wird insbesondere auf die Versorgungssituation in ländlichen Regionen eingegangen, um die Arbeit möglichst effizient, versorgungsnahe und ressourcenschonend zu gestalten sowie auch entlegene und dünnbesiedelte Gebiete bedarfsgerechter zu versorgen.

Mit dieser Sonderrichtlinie soll die Anzahl an Neugründungen von PVE sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum erhöht werden. Wesentlich ist die Berücksichtigung der jeweiligen Versorgungssituation, um die Arbeit möglichst effizient, versorgungsnahe und ressourcenschonend zu gestalten sowie auch entlegene und dünnbesiedelte Gebiete bedarfsgerechter zu versorgen. Im Hinblick auf die in den gesetzlichen und gesamtvertraglichen Grundlagen festgelegten Anforderungen, insbesondere betreffend den Leistungsumfang, werden PVE und ihre Infrastruktur ausschließlich oder fast ausschließlich zum Zweck der Erbringung kassenvertraglicher Leistungen (nichtwirtschaftliche Tätigkeit) verwendet.

Ziel dieser Sonderrichtlinie ist eine effiziente, transparente und durch die Eckpunkte des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans festgelegte Investitionsförderung für Neugründungen von PVE gemäß Primärversorgungsgesetz (PrimVG) durch das BMSGPK.

# 3 Evaluierung

Die Evaluierung ist im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durchzuführen und hat zumindest folgenden Indikator zu enthalten:

- Anzahl der initiierten Neugründungen<sup>1</sup>

Zum Zwecke der Evaluierung kann die aws (Abwicklungsstelle) die Bereitstellung zusätzlicher Daten von den Förderungsnehmern und Förderungsnehmerinnen verlangen, um die oben beschriebenen Effekte darzustellen.

---

<sup>1</sup> Im Hinblick auf die Evaluierung sollen durch dieses Vorhaben – entsprechend des im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans festgelegten Meilensteins – bis zum Ende des zweiten Quartals 2025 die Voraussetzungen für die Gründung von weiteren 35 PVE geschaffen werden. Die wesentliche Voraussetzung, um mit der Gründung einer PVE zu beginnen, und somit Indikator für die Evaluierung, ist die Zusage durch die Österreichische Gesundheitskasse im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG.

# 4 Abgrenzung zu und Kombination mit anderen Förderungsinstrumenten

Eine Kombination mit anderen Förderungsinstrumenten ist – soweit dies im Förderungsantrag angeführte Gründungskosten betrifft – nicht möglich. Es gelten die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 4 und 13 Abs. 1 ARR 2014.

Dies gilt insbesondere für folgende Förderungsmittel aus

- der Anschubfinanzierung der österreichischen Sozialversicherung, der Länder oder der Gesundheitsfonds, z. B. für EDV-Infrastruktur oder Ordinationsausstattungen,
- dem österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020.

Zusätzliche Förderungen aus der Sonderrichtlinie Typ B für projektspezifische Förderungen im Bereich der Primärversorgung sind möglich, soweit dadurch insgesamt weder die maximale Zuschusssumme gemäß Punkt 7.2 dieser Sonderrichtlinie noch die Grenzen für die einzelnen förderbaren Kostenkategorien gemäß Punkt 7.3 dieser Sonderrichtlinie überschritten werden.

Förderungsanreize (z. B. kommunale Ansiedlungsprämien für Errichtungen in bestimmten Gemeinden oder Bezirken) sind nicht von der Zuschusssumme (siehe Punkt 7.2) in Abzug zu bringen, wenn sie nicht für förderbare Kosten nach Punkt 7.3 dieser Sonderrichtlinie zweckgebunden sind.

Förderungsnehmer:innen ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die bereits eingereichte, zugesagte und erhaltene Förderungen sowie auch jene Förderungen umfasst, um die Förderungsnehmer:innen nachträglich ansuchen.

# 5 Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften sind bei der Förderungsvergabe in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen. Diese Förderung stellt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar, weil die dort angeführten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

1. Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität
2. Verordnung (EU) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012
3. Bundesgesetz über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz – PrimVG), BGBl. I Nr. 131/2017 i. d. g. F. (im Folgenden: PrimVG)
4. Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 i. d. g. F. (im Folgenden: ARR 2014)
5. Förderungsantrag sowie Förderungsvertrag zwischen der Abwicklungsstelle und den Förderungsnehmern/Förderungsnehmerinnen

# 6 Förderungsnehmer:innen

Antragsteller:innen sind ausschließlich

- Ärztinnen bzw. Ärzte, die Adressatinnen bzw. Adressaten der Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG sind oder die die Teilnahme an einem Auswahlverfahren gemäß PrimVG beabsichtigen,
- die im PrimVG vorgesehenen Rechtspersönlichkeiten, die Adressatinnen bzw. Adressaten der Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG sind oder die die Teilnahme an einem Auswahlverfahren gemäß PrimVG beabsichtigen, sowie
- Gesellschaften, deren Zweck die Errichtung und/oder die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung der zukünftigen PVE umfasst und an denen Gesellschafter:innen der zukünftigen PVE für die Dauer der Betriebs- oder Behaltspflicht gemäß Punkt 10.5 mehr als 50 Prozent der Anteile halten („PVE-Besitzgesellschaft“).

Vertragspartner:innen (Förderungsnehmer:innen) des Förderungsvertrags können ausschließlich sein:

- die im PrimVG vorgesehenen Rechtspersönlichkeiten, die eine Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG haben („zukünftige PVE“), und
- PVE-Besitzgesellschaften.

PVE-Besitzgesellschaften können nur gemeinsam mit der zukünftigen PVE Förderungsnehmer:innen werden.

Nicht förderungsfähig sind:

- Antragsteller:innen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen sind, solange die Antragsteller:innen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung nicht vollzogen haben.

- Antragsteller:innen, wenn gegen sie oder gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin bzw. einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder sie die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger:innen erfüllen.

# 7 Förderungsgegenstand

## 7.1 Förderungsvorhaben

Förderbare Vorhaben sind Gründungen von PVE gemäß PrimVG.

Die Gründungsphase beginnt mit dem erstmaligen Anfall von Kosten für eine geplante PVE-Gründung und endet mit der Inbetriebnahme der PVE.

Die Inbetriebnahme erfolgt durch Inkrafttreten des Primärversorgungsvertrags zwischen dem:der Betreiber:in der PVE und der ÖGK. Der:Die Betreiber:in der PVE ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle umgehend über die Inbetriebnahme zu informieren und ihr einen entsprechenden Nachweis (Primärversorgungsvertrag) zu übermitteln.

Für den Fall, dass trotz einer Zusage der ÖGK kein Primärversorgungsvertrag zustande kommen sollte, tragen das Risiko für eine daraus resultierende Rückzahlungspflicht ausschließlich die Förderungsnehmer:innen.

## 7.2 Förderungsart und -höhe

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und beträgt 50 % der eingereichten und genehmigten Kosten, d. h. die Zuschusssumme beträgt 50 % der förderbaren Kosten. Die maximalen förderbaren Gesamtkosten betragen 3.200.000,- Euro (in Worten: drei Millionen zweihunderttausend Euro). Die maximale Zuschusssumme beläuft sich demnach auf 1.600.000,- Euro (in Worten: eine Million sechshunderttausend Euro).

Diese nicht rückzahlbaren Zuschüsse stammen aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfähigkeit der Europäischen Union, die vom BMSGPK (haushaltsführende Stelle) verwaltet werden. Sie werden von der aws (Abwicklungsstelle) im Namen und auf Rechnung des Bundes ausbezahlt.

Der:Die Antragsteller:in hat keinen Rechtsanspruch auf Genehmigung der Förderung.

## 7.3 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind Kosten, die dem:der Antragsteller:in bzw. dem:der Förderungsnehmer:in in der Gründungsphase dem Grunde nach entstehen (vgl. Punkt 7.1).

Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung ist gemäß § 19 ARR 2014 der Tag des Einlangens des Förderungsansuchens bei der Abwicklungsstelle. Soweit der Antrag förderbare Kosten umfasst, die bereits in einem Antrag nach der Fassung dieser Richtlinie vom 1. Februar 2022 eingebracht wurden und hierfür kein Fördervertrag besteht bzw. keine Förderung ausgezahlt wurde, gilt für diese das Einlangen des früheren Antrags als Anerkennungsstichtag.

Kosten, die vor dem Anerkennungsstichtag entstanden sind, sind nicht förderbar. Rechnungen müssen auf den jeweiligen Antragsteller / die jeweilige Antragstellerin bzw. den:die Förderungsnehmer:in ausgestellt sein.

Soweit in dieser Sonderrichtlinie keine abweichende Regelung vorgesehen ist, sind nur Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen im Rahmen der Gründung einer Primärversorgungseinheit, für die eine Gründungsförderung beantragt wurde, förderungsfähig. Neuinvestitionen sind aktivierungspflichtige Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, die bisher im Anlagevermögen bzw. Anlagenverzeichnis der Betreiber:innen der Primärversorgungseinheit bzw. ihrer Mitglieder/Eigentümer:innen noch nicht aktiviert waren.

Für Betreiber:innen von Primärversorgungseinheiten bzw. ihre Mitglieder/Eigentümer:innen, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechner) oder gemäß § 4 Abs. 1 EStG ermitteln, sind Neuinvestitionen Investitionen in Wirtschaftsgüter, die erstmalig in das steuerliche Anlagenverzeichnis aufgenommen werden. Wird die Gewinnermittlung per Pauschalierung vorgenommen, sind diese Vorschriften analog anzuwenden. Als Neuinvestition kommen auch gebrauchte Güter infrage, sofern es sich um eine Neuanschaffung für die Betreiber:innen der Primärversorgungseinheit bzw. ihre Mitglieder/Eigentümer:innen handelt und diese Güter von unabhängigen Dritten entgeltlich erworben werden.

Förderbare Kosten sind folgende aktivierungspflichtige Investitionen:

- Kosten für den Neubau einer PVE, Instandsetzungsmaßnahmen und bauliche Adaptierungen und/oder Erwerb bestehender Räumlichkeiten (z. B. bestehender Ordinationen) sowie Außenanlagen (z. B. Parkplätze) zum Zweck der Nutzung als PVE bis zu einem maximalen Quadratmeterpreis von netto 5.000,- Euro.
- Kosten für medizinische Ausstattung gemäß Qualitätssicherungsverordnung 2018, Österreichischem Strukturplan Gesundheit (Leistungsmatrix) und Versorgungskonzept gemäß § 6 PrimVG bis zu einer Höhe von netto 300.000,- Euro.

Ergänzend zu den obigen Bestimmungen sind zusätzlich

- Planungskosten bis zu einer Höhe von 10 % der förderbaren Kosten für den Neubau einer PVE und bauliche Adaptierungen bestehender Räumlichkeiten sowie Außenanlagen,
- Rechts- und Steuerberatungskosten, soweit sie für die Gründung einer PVE erforderlich sind, bis zu einer Höhe von netto 40.000,- Euro,
- Weitere Gründungsberatungskosten sowie Fort- und Weiterbildungskosten, soweit sie für die Gründung einer PVE erforderlich sind, bis zu einer Höhe von netto 40.000,- Euro,
- Kosten für nichtmedizinische Ausstattung der PVE (z. B. Einrichtungsgegenstände, Laptops, Computer, Beamer, Fahrrad/E-Fahrzeug für dienstliche Zwecke<sup>2</sup>, barrierefreie Ausstattung) und immaterielle Investitionskosten (z. B. Lizenzen für Ärztesoftware) bis zu einer Höhe von netto 100.000,- Euro,
- Instandhaltungsaufwände für bestehende Räumlichkeiten zum Zweck der Gründung einer PVE, bis zu einer Höhe von netto 20.000,- Euro,
- einmalige Baukostenzuschüsse bei PVE-Räumlichkeiten, die von einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft zur Verfügung gestellt werden, bis zu einer Höhe von netto 20.000,- Euro.

förderbar – unabhängig davon, ob diese aktivierungspflichtig sind.

---

<sup>2</sup> Die Anschaffung von Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV) und von Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV) aller Fahrzeugkategorien (einspurige und mehrspurige Fahrzeuge) sowie von E-Sonderfahrzeugen ist nur dann förderfähig, wenn deren Bruttolistenpreis (Basismodell) 60.000,- Euro nicht übersteigt.

## 7.4 Nichtförderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere

- Kosten, die vor dem Anerkennungsstichtag angefallen sind,
- der Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Finanzanlagen,
- Finanzierungskosten,
- Unternehmensübernahmen,
- aktivierte Eigenleistungen,
- Kosten für Güter und für die Errichtung und Ausstattung von Räumlichkeiten, die nicht dem Betrieb einer PVE dienen (z. B. Nutzung für private Zwecke),
- Kosten für Kleinbetragsrechnungen unter 200,- Euro,
- klimaschädliche Investitionen.

Als klimaschädliche Investitionen gelten Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung bzw. die Anschaffung von Anlagen (einschließlich Transportmitteln), die fossile Energieträger direkt nutzen. Dies gilt auch für die Instandhaltung oder Instandsetzung dieser Anlagen. „Direkte Nutzung“ bedeutet eine technisch-funktionale Verbindung mit der Anlage. Nicht von der direkten Nutzung erfasst sind die Auswirkungen der Anlage auf Gesamtbauwerke.

Dazu zählen

1. Kraftfahrzeuge, die fossile Energieträger nutzen,
2. Anlagen zur Gebäudekonditionierung und Warmwasserbereitung auf Basis fossiler Energieträger.

Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin

oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

## 8 Laufzeit

Die Durchführungsfrist für förderbare Vorhaben, d. h. die Frist, innerhalb derer die Inbetriebnahme der PVE erfolgen soll, beträgt höchstens 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Förderungszusage. Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Fällen möglich, die Inbetriebnahme hat spätestens am 30. Juni 2029 zu erfolgen.

## 9 Publizität

Die Förderungsnehmer:innen haben sicherzustellen, dass die Unionsförderung sichtbar gemacht wird, insbesondere indem das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ auf der Website platziert wird sowie auf Schildern während der Durchführung sowie nach Abschluss des Vorhabens, mindestens in der Größe A2, am oder im Gebäude der PVE angebracht wird.<sup>3</sup>

§ 31 ARR 2014 bleibt unberührt.

---

<sup>3</sup> Detaillierte Vorgaben zu den Publizitätsvorschriften werden seitens der Europäischen Kommission noch konkretisiert. Diese Vorgaben sind in die Förderungsverträge mit den Förderungsnehmern / Förderungsnehmerinnen aufzunehmen.

# 10 Verfahren

## 10.1 Förderungseinreichung

Förderungsanträge können ab Inkrafttreten dieser Sonderrichtlinie laufend bis zur Ausschöpfung des Förderungsbudgets bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 2025.

Wurde bei der Antragstellung die Zusage der ÖGK im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG nicht vorgelegt, ist diese in der Regel innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung nachzureichen.

Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der Zusage der ÖGK bei der Abwicklungsstelle. Anträge sind ausschließlich über die elektronische Anwendung aws Fördermanager, aufrufbar unter <https://foerdermanager.aws.at>, einzureichen.

Im Zuge der Antragstellung erklärt der:die Antragsteller:in – bzw. erklären die Antragsteller:innen (forthin ausschließlich der:die Antragsteller:in, unabhängig davon, ob es sich um eine oder mehrere Personen handelt) – und sichert zu, dass die Bedingungen dieser Sonderrichtlinie und die in dem Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden, insbesondere folgende Punkte:

- Der:Die Antragsteller:in erklärt die Kenntnisnahme der gegenständlichen Sonderrichtlinie.
- Der:Die Antragsteller:in erklärt, alle aus der Sonderrichtlinie geltenden Verpflichtungen zu übernehmen, und bestätigt die Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben.
- Der:Die Antragsteller:in versichert an Eides statt, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden.
- Der:Die Antragsteller:in nimmt zur Kenntnis, dass er:sie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§§ 146 ff. StGB) oder bei Verwendung der Zuschusssummen zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden (§ 153b StGB), strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann und mit empfindlichen Freiheits- oder Geldstrafen rechnen muss.

- Die Antragstellung ist von dem:der Antragsteller:in oder vom vertretungsbefugten Organ rechtsverbindlich zu unterschreiben, wobei auch eine elektronische Signatur im Antragsprozess vorgesehen ist.
- Der:Die Antragsteller:in bestätigt, dass die veranschlagten Kosten betreffend die medizinische Ausstattung im Hinblick auf die Vorgaben der Qualitätssicherungsverordnung, des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (Leistungsmatrix – ambulant) oder des Versorgungskonzepts für den Betrieb der PVE zweckmäßig sind.
- Der:Die Antragsteller:in bestätigt, dass die PVE ausschließlich oder fast ausschließlich nichtwirtschaftliche Leistungen erbringen wird, d. h. dass der Anteil der kassenvertraglichen Leistungen am Jahresumsatz zumindest 80 % beträgt. Diesbezüglich besteht im Rahmen einer Überprüfung durch die unter Punkt 11 angeführten Prüfungsstellen (insb. haushaltsführende Stelle, Abwicklungsstelle und die angeführten EU-Stellen) die Pflicht zur Erstellung und Vorlage einer entsprechenden Bestätigung durch einen fachkundigen Experten oder eine fachkundige Expertin, der oder die gemäß dem Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017) dem Berufstand der Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen angehört, für den von der Prüfungsstelle verlangten Zeitraum.
- Der:Die Antragsteller:in bestätigt, dass die Förderung ausschließlich zum Betrieb der geplanten PVE eingesetzt wird und dass die PVE Endbegünstigte der Förderung ist.

Der Förderungsantrag hat jedenfalls Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Zusage der ÖGK im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG oder Absichtserklärung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.
- Informationen zum:zur Antragsteller:in.
- Projektkonzept (Maßnahmen, Zeitplan) sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan.
- Informationen über weitere Förderungsanträge zur Vermeidung unzulässiger Mehrfachförderungen (Selbsterklärung): Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsanträge für dieselben antragsgegenständlichen Kosten bei anderen Förderungsstellen, beim Bund, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen.
- Nachweis der Preisangemessenheit durch Vorlage dreier Angebote. Bei einem Preis / einer Auftragssumme unter 100.000,- Euro sind zwei Angebote, bei einem Preis / einer Auftragssumme von unter 10.000,- Euro ist ein Angebot ausreichend.

Im Rahmen der Antragstellung kann eine Akontozahlung in Höhe von 25 % der gesamten Zuschusssumme beantragt werden.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der Abwicklungsstelle eine umfassende Beurteilung des um eine Förderung einreichenden Unternehmens sowie des zu fördernden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Förderungsansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

## **10.2 Förderungsprüfung und -entscheidung**

Die Abwicklungsstelle prüft den eingelangten Förderungsantrag inhaltlich und auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und hat dem:der jeweiligen Antragsteller:in gegebenenfalls zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrags eine angemessene Frist zu setzen. Im Anschluss wird der Förderungsantrag von der Abwicklungsstelle hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie geprüft.

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln führt die Abwicklungsstelle eine Erhebung der Fördermittel gemäß § 17 ARR 2014 durch.

Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung im Namen und auf Rechnung des Bundes, vertreten durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, wird per Abwicklungsvertrag an die Abwicklungsstelle übertragen.

## **10.3 Förderungsvertrag**

Über die beabsichtigte Förderung wird ein Förderungsangebot errichtet, welches sämtliche Bedingungen und Auflagen der gegenständlichen Sonderrichtlinie enthält. Das Förderungsangebot bedarf der schriftlichen Annahme und ist 2 Monate gültig.

Mit der schriftlichen Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungsverträge haben zumindest auch folgende Punkte zu umfassen:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage

- Bezeichnung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin, einschließlich Daten, die die Identifikation gewährleisten (z. B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u. Ä.)
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung
- Art und Höhe der Förderung
- Förderungsgegenstand
- förderbare und nichtförderbare Kosten
- Fristen für die Durchführung und Abrechnung sowie für die Berichtspflichten
- Auszahlungsbedingungen
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe die Punkte 10.5 und 12)
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen
- besondere Förderungsbedingungen

Änderungen des Förderungsvertrags bedürfen der Schriftform.

## 10.4 Abrechnung und Auszahlung

Die Abrechnung samt entsprechenden Belegen muss in der Regel binnen 3 Monaten nach Inbetriebnahme der PVE gelegt werden. Die Zuschusssumme wird nach Vorlage der Abrechnung aller förderbaren Kosten und durchgeführter Prüfung durch die Abwicklungsstelle als Einmalbetrag ausbezahlt. Bei Förderungsvertragsabschlüssen durch mehrere Förderungsnehmer:innen erfolgt die Auszahlung an ein von den Vertragspartnern bzw. Vertragspartnerinnen bekannt gegebenes Verrechnungskonto.

Abweichend davon kann auf Ansuchen allen Antragstellern/Antragstellerinnen – unabhängig von der Höhe der voraussichtlichen Zuschusssumme – eine Akontozahlung in Höhe von 25 % der Zuschusssumme gewährt werden, sofern dies im Rahmen der Antragstellung beantragt und eine voraussichtliche Bedarfslage glaubhaft gemacht wurde. Die Auszahlung der restlichen Zuschusssumme erfolgt erst nach Vorlage der Abrechnung aller förderbaren Kosten.

Förderungsnehmer:innen sind zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu berichten.

Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung und der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens hervorgehen.

Die haushaltsführende Stelle bzw. die Abwicklungsstelle hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei dem:der Förderungsnehmer:in vorzubehalten.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschusssummen die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der:die Förderungsnehmer:in im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

## **10.5 Auflagen und Bedingungen**

Über den Anspruch aus der gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.

Aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände sind mindestens für die Hälfte der Amortisationsdauer der geförderten Sachen an der PVE zu belassen (Behaltepflcht). Die PVE muss ab ihrer Inbetriebnahme mindestens für die Dauer der Behaltepflcht des Vermögensgegenstandes mit der längsten Amortisationsdauer ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und in Betrieb gehalten werden (Betriebspflcht).<sup>4</sup>

Der:die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, der Abwicklungsstelle Gesellschafterwechsel einer PVE-Besitzgesellschaft während aufrechter Betriebs- oder Behaltepflcht bekannt zu geben.

---

<sup>4</sup> Im Hinblick auf die Vorgaben von § 36 ARR 2014 wird angemerkt, dass es sich um eine 50%-Förderung handelt. Daher entspricht die Dauer der Betriebspflcht dem aliquoten Teil der Amortisationsdauer, d. h. zum Beispiel bei Betriebsgebäuden mit einer Amortisationsdauer von 40 Jahren beträgt die Betriebspflcht 20 Jahre.

Alle Bücher und Belege sowie sonstigen relevanten Unterlagen sind – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die Abwicklungsstelle – 10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Falle ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, auf seine:ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen relevanten Unterlagen lesbar zu machen, und, falls erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung dauerhafter Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Aufzeichnungen und Unterlagen, die mit Prüfungen, Rechtsbehelfen, Rechtsstreitigkeiten oder der Verfolgung von Ansprüchen, die sich aus der rechtlichen Verpflichtung ergeben, oder mit Untersuchungen des OLAF im Zusammenhang stehen, werden aufbewahrt, bis die betreffenden Prüfungen, Rechtsbehelfe, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren zur Verfolgung von Ansprüchen oder Untersuchungen abgeschlossen sind. Bei Aufzeichnungen und Unterlagen, die mit Untersuchungen des OLAF im Zusammenhang stehen, gilt die Pflicht zur Aufbewahrung ab dem Zeitpunkt, zu dem der:die Förderungsnehmer:in von diesen Untersuchungen unterrichtet wurde.

Die Aufzeichnungen und Unterlagen müssen entweder im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf gängigen Datenträgern vorliegen; dies gilt auch für elektronische Versionen der Originalunterlagen und für Unterlagen, die nur in elektronischer Form vorhanden sind. Sind sie in elektronischer Form vorhanden, so sind keine Originale erforderlich, wenn solche Unterlagen die geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllen, um als dem Original gleichwertig und für Prüfzwecke zuverlässig zu gelten.

Die Gewährung einer Förderung ist von der Einhaltung der auf den Sachverhalt zutreffenden Förderbedingungen des § 24 Abs. 2 ARR 2014 abhängig zu machen, wenn nicht abweichende Regelungen in der Sonderrichtlinie getroffen wurden.

# 11 Auskünfte und Überprüfungen

Die haushaltsführende Stelle bzw. die Abwicklungsstelle kann die Angaben des Antragstellers bzw. der Antragstellerin oder des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin z. B. durch Abfragen in der Transparenzdatenbank kontrollieren. Wenn es darüber hinaus zur Kontrolle erforderlich ist, kann die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle weitere Nachweise aus der Gebarung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin verlangen.

In Ergänzung zu den Vorgaben in den § 24 Abs. 2, 25 und 27 ARR 2014 sind zusätzlich folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der:Die Fördernehmer:in hat zu akzeptieren, dass die haushaltsführende Stelle bzw. die Abwicklungsstelle regelmäßige Prüf-, Kontroll- und Einschaumaßnahmen vornehmen kann, um sich zu vergewissern, dass die bereitgestellten (Förderungs-)Mittel im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften (Unionsrecht sowie nationales Recht) verwendet wurden und dass alle Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt wurden, insbesondere hinsichtlich Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten. § 24 Abs. 2 ARR 2014 bleibt unberührt.

Der:Die Fördernehmer:in hat zu akzeptieren, dass die haushaltsführende Stelle bzw. die Abwicklungsstelle geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um Betrug, Korruption und Interessenkonflikte gemäß Art. 61 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“), die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten, zu verhindern, sowie rechtliche Schritte ergreifen kann, um nicht widmungsgerecht verwendete Mittel im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans – insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Umsetzung von Reformen und Investitionsvorhaben – wieder einzuziehen. § 25 ARR 2014 bleibt unberührt.

Der:Die Fördernehmer:in hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle bzw. die Abwicklungsstelle zum Zweck der Prüfung und Kontrolle der Verwendung der Mittel und der Bereitstellung diesbezüglicher Angaben im Zusammenhang mit den

Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsvorhaben Daten der folgenden standardisierten Kategorien erheben kann und den Zugang zu ihnen sicherzustellen hat:

1. Name des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin der Mittel
2. Name von Auftragnehmern bzw. Auftragnehmerinnen und Unterauftragnehmern bzw. Unterauftragnehmerinnen, wenn der:die Fördernehmer:in ein öffentlicher Auftraggeber bzw. eine öffentliche Auftraggeberin im Sinne des Unionsrechts oder des österreichischen Rechts über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist
3. Vorname(n), Nachname(n) und Geburtsdatum der wirtschaftlichen Eigentümerin bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin

§ 27 ARR 2014 bleibt unberührt.

Der:Die Fördernehmer:in hat zu akzeptieren, dass Organe der Europäischen Kommission, des OLAF, des Europäischen Rechnungshofs, der EUSTA ermächtigt sind, ihre Rechte nach Art. 129 Abs. 1 der Haushaltsordnung auszuüben und ihm:ihr entsprechende Verpflichtungen auferlegt werden können. § 24 Abs. 2 ARR 2014 bleibt unberührt.

# 12 Einstellung und Rückzahlung

Förderungsnehmer:innen sind zu verpflichten, die ausgezahlten Mittel nach schriftlicher Aufforderung durch die haushaltsführende Stelle bzw. die Abwicklungsstelle binnen 30 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen ist vorzusehen, wenn

- die PVE nicht im vereinbarten Zeitrahmen in Betrieb geht,
- nach Inbetriebnahme keine Endabrechnung vorgelegt wird,
- Organe oder Zuständige des Bundes, der Abwicklungsstelle oder der EU von dem:der Förderungsnehmer:in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- von dem:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Zuschusssumme von dem:der Förderungsnehmer:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist,
- der:die Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung wesentlich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden,
- der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
- die Leistung von dem:der Förderungsnehmer:in nicht oder nicht rechtzeitig (mit Ausnahme von Verzögerungen, die nicht im Verschulden des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin liegen und die mit der Abwicklungsstelle abgestimmt wurden) durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- der:die Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten hat,

- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen und im Förderungsvertrag vereinbart wurden, von dem:der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden oder
- die geförderten Vermögensgegenstände nicht für die Dauer der Behaltspflicht gemäß Punkt 10.5 in der PVE behalten werden.

Falls die PVE in den auf die Inbetriebnahme folgenden Jahren nicht ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und in Betrieb gehalten wird (siehe Punkt 10.5), gelten folgende Rückzahlungskriterien:

- innerhalb der ersten fünf Jahre: 100 %
- nach sechs Jahren: 90 %
- nach acht Jahren: 80 %
- nach zehn Jahren: 70 %
- nach zwölf Jahren: 60 %
- nach 14 Jahren: 50 %
- nach 16 Jahren: 40 %
- nach 17 Jahren: 30 %
- nach 18 Jahren: 20 %
- nach 19 Jahren: 10 %
- Nach 20 Jahren erfolgt keine Rückzahlung.

Die Rückzahlungspflicht endet spätestens mit dem Ablauf der Betriebspflicht gemäß Punkt 10.5.

Diese Rückzahlungskriterien kommen nicht zur Anwendung, wenn die vorgesehene Nutzung als PVE deswegen nicht möglich ist, weil die Sozialversicherung einen befristeten PVE-Vertrag aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin liegen, nicht verlängert.

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann die haushaltsführende Stelle bzw. die Abwicklungsstelle in Einzelfällen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorsehen, wenn

- die von dem:der Förderungsnehmer:in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist, kein Verschulden des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für die haushaltsführende Stelle bzw. die Abwicklungsstelle die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrags weiterhin zumutbar ist.

Eine Änderung der Rechtsform des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin oder der Eigentümerin bzw. des Eigentümers bedingt keine Rückzahlung, sofern der Betrieb der PVE entsprechend den Vorgaben des PrimVG und dieser Sonderrichtlinie auch unter der neuen Rechtsform bzw. unter dem:der neuen Eigentümer:in fortgeführt wird.

Bei Förderungsvertragsabschlüssen durch mehrere Förderungsnehmer:innen haften die Förderungsnehmer:innen für die Einhaltung der Pflichten aus dem Fördervertrag zur ungeteilten Hand.

# 13 Datenschutz

Die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle (im Folgenden „die Verantwortlichen“) sind gemeinsame Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie.

Der:Die Antragsteller:in hat im Förderungsantrag bzw. der:die Förderungsnehmer:in hat im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass

- die Verantwortlichen berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrags anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der Abwicklungsstelle (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist,
- die Verantwortlichen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem:der Antragsteller:in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den dafür in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder diesen übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen,
- die Verantwortlichen zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
- es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des

Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO),

- die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrags, für Kontrollzwecke sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Verantwortlichen,
- personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2021/241 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (im folgenden RRF-VO) von Organen des Bundes oder der Europäischen Kommission nur für den Zweck und die entsprechende Dauer der Prüfungen und Kontrollen zur Entlastung bezüglich der Verwendung von Mitteln im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarungen gemäß Art. 15 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1 der RRF-VO verarbeitet werden. § 27 ARR 2014 bleibt unberührt.

Der/Die Antragsteller:in hat zu bestätigen, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen an die Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der förderungswerbenden Organisation über die Datenverarbeitung den Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

# 14 Geltungsdauer der Sonderrichtlinie

Diese Sonderrichtlinie tritt mit 1. September 2022 in Kraft und endet mit der Abwicklung des letzten Förderungsfalls nach dieser Richtlinie.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)